

01.04.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt 42** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022**Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 17 Absatz 3 - neu - DirektZahlDurchfV),
Nummer 1 (§ 25 Absatz 2 und 3 - neu - DirektZahlDurchfV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten brachliegende Flächen im Jahr 2022 als gesonderte Kultur, auch wenn sie gemäß § 25 Absatz 2 genutzt werden.“

b) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 25 Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können im Jahr 2022 brachliegende Flächen abgeweidet oder zu Erzeugungszwecken abgeerntet oder bewirtschaftet werden. Zugleich wird im Jahr 2022 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den betreffenden Flächen, die im Sinne des Satzes 1 genutzt werden, zugelassen.

(3) Ergänzend zu § 30 der InVeKoS-Verordnung hat ein Betriebsinhaber, der von Absatz 2 Gebrauch macht, dies der zuständigen Behörde bis zum 15. September 2022 mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss die betreffende Fläche, die im Sinne des Absatzes 2 genutzt wird, einschließlich ihrer Größe erkenntlich werden. Die Länder können durch Bekanntmachung von der Anwendung dieser Mitteilung absehen, wenn sie die Mitteilungspflichten gegenüber der EU-Kommission anderweitig erfüllen können.“

Folgeänderung:

In der Eingangsformel ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,“

Begründung:

Die Ukraine und Russland sind zwei der wichtigsten globalen Exporteure für Getreide und Ölsaaten (zusammen 29 Prozent der globalen Weizenexporte). Die Verschiebung der globalen Handelsströme bei Getreide und Ölsaaten wird zu weiteren Preissteigerungen auf dem ohnehin sehr hohen Niveau führen und die daraus hergestellten Futter- und Lebensmittel verteuern. Zudem könnte sich die derzeitige Frühjahrstrockenheit auf die Erntemengen auswirken und dadurch die weltweite Marktlage zusätzlich verschärfen.

Die EU-Kommission hat mit Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2022/484 vom 23.03.2022 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 105) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, brachliegende ökologische Vorrangflächen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2022 zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln freizugeben und auf diesen Flächen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erlauben. Ferner können die Mitgliedstaaten entscheiden, diese Flächen im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brache anrechnen zu lassen.

Die 1 : 1-Umsetzung dieser Möglichkeiten ist dringend erforderlich, um die Turbulenzen an den Agrarmärkten, die zu einem erheblichen Preisanstieg geführt haben, abzumildern. Bestehende Möglichkeiten sollten vollumfänglich genutzt werden, um das landwirtschaftliche Produktionspotenzial sowohl für die Lebensmittel- als auch für die Futtermittelversorgung auch in Deutschland zu erhöhen. Hierbei ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unerlässlich, um die nötigen Qualitäten und Erträge zu sichern.

Aufgrund der Kurzfristigkeit ist die Anrechnung dieser Flächen als Brache im Rahmen der Anbaudiversifizierung erforderlich, damit noch eine sinnvolle Anpassung der Anbauplanung möglich ist.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2022/484 C(2022) müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. Dezember 2022 die Zahl der Betriebe mitteilen, die die Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, sowie die Gesamtfläche in Hektar, auf die diese Ausnahmeregelungen Anwendung finden. Länder, die noch kein Flächenmonitoring-System etabliert haben, sind hierzu auf entsprechende Informationen des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers angewiesen.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

3. a) Der Bundesrat verurteilt die großangelegte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine. Er betont, dass eine starke heimische Ernährungs- und Landwirtschaft sich als strategisch richtig und in Krisenzeiten besonders wichtig herausgestellt hat. Unter der aktuellen Krise rückt die Resilienz der Versorgung und Ernährungssouveränität noch mehr in den Vordergrund.
- b) Der Bundesrat unterstreicht, dass die Ereignisse in der Ukraine nicht nur auf die europäischen Agrar- und Rohstoffmärkte je nach Fortgang und Dauer des Krieges gravierende Auswirkungen haben werden, sondern besonders auch die Versorgungssituation in den Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens berühren. Zudem könnte sich die derzeitige Frühjahrstrockenheit auf die europäischen Erntemengen auswirken und dadurch die weltweite Marktlage zusätzlich verschärfen.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Landwirtschaft in Deutschland mit ihren guten Erzeugungsbedingungen in dieser Situation zur Stabilisierung der Rohstoffpreise und -märkte eine besondere Rolle zukommt. Er bittet daher die Bundesregierung, zur Sicherung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zu angemessenen Preisen auch außerhalb der Europäischen Union das vorhandene Potential der Landwirtschaft konsequent zu nutzen und damit ein Signal für die Versorgungssicherheit zu senden.

4. Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation gegen die Ukraine die vorgeschlagene Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Die Möglichkeit zur Nutzung bestimmter ökologischer Vorrangflächen für Futterzwecke in 2022 kann ein Baustein sein, um die Auswirkungen der aktuellen Turbulenzen an den Agrarmärkten abzumildern.
5. Der Bundesrat betont darüber hinaus die Notwendigkeit für Lösungen gegen Flächenfraß, Lebensmittelverluste und -verschwendung sowie zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise. Ebenso muss die Verringerung von Abhängigkeiten bei Importen von Futter- und Düngemitteln aus Drittländern Teil der Antwort sein.
6. In der aktuellen Lage gewinnt auch die Förderung hybrider Landnutzungsformen, wie z. B. die Kombination von Landnutzung und Energieerzeugung oder die Kombination von Landnutzung und Naturschutzmaßnahmen durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) an Bedeutung. Dies gilt auch für die konsequente Ausnutzung von Wirtschaftsdüngern, Bioabfällen und Grüngut durch den Einsatz in Biogasanlagen einschließlich eines Umbaus hin zu einer flexiblen und bedarfsgerechten Strom- und Wärmebereitstellung. Auch mit einer effizienten Nutzung von Gärresten kann der Abhängigkeit von Energie- und Düngemittelimporten entgegengewirkt werden.